

Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 118. Gesetz

über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnungen
und des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes;

vom 3. Dezember 1914.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen in Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

In Abänderung und Ergänzung der §§ 42, 64, 89, 90 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873, des Artikels IV § 4 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom gleichen Tage und der §§ 43, 44, 47, 53 der Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913 wird bestimmt:

1.

Gemeindevahlen nach diesen Paragraphen werden, sofern sie nicht bereits stattgefunden haben, im Jahre 1914 nicht vorgenommen. In denjenigen Gemeinden, die im Jahre 1914 an sich derartige Wahlen vorzunehmen hätten, wird die Wahldauer sämtlicher unbesoldeter Gemeindevertreter (unbesoldeter Stadträte, Stadtverordneten, Ersatzmänner, unbesoldeter Gemeindevorstände, Gemeinderatsmitglieder) um ein Jahr verlängert. Die im Jahre 1914 ausgefallenen Wahlen sind demnach im Jahre 1915 vorzunehmen; die Wahlen des Jahres 1915 und aller folgender Jahre werden in diesen Gemeinden solchenfalls ebenso um ein Jahr hinausgeschoben.

Die Gemeinden können jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Vertretungen beschließen, die Gemeindevahlen nach den Gemeindeordnungen und ihrem Ortsgrundgesetze im Jahre 1914 vorzunehmen.

In diesem Falle ist auf sie Absatz 1 nicht anzuwenden.

Besteht in einer Gemeinde infolge außerordentlichen Ausscheidens von Stadtverordneten oder Gemeinderatsmitgliedern ein dringendes Bedürfnis nach Ergänzung der Gemeindevertretung, so kann die Aufsichtsbehörde die Ergänzungswahl anordnen.

2.

In Landgemeinden haben, soweit und solange Gemeindevertreter infolge des Krieges durch Ortsabwesenheit an der Wahrnehmung ihres Amtes behindert sind, deren Ersatzmänner in den Gemeinderat einzutreten.

Bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates sind die infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihres Amtes behinderten Gemeindevertreter, soweit für sie Ersatzmänner nicht eingetreten sind, den Anwesenden hinzuzurechnen.

II.

In Abänderung des § 89 Absatz 1 des Gemeindesteuergesetzes, des § 42 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes und des § 38 Absatz 2 des Schulsteuergesetzes wird bestimmt: sämtliche soeben genannten Gesetze treten erst am 1. Januar 1916 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten des Gemeindesteuergesetzes wird das Ministerium des Innern ermächtigt, in Doppelbesteuerungsfällen, soweit hierbei bürgerliche Gemeinden in Frage kommen, auf Anrufung des Steuerpflichtigen oder einer der Steuerberechtigten bürgerlichen Gemeinden nach Anhörung der Beteiligten einen billigen Ausgleich durch endgültige Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Dezember 1914.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.